



Satzung

**der Katholischen Erwachsenenbildung
Niedersachsen e. V.**





Inhalt

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2 – Zweck und Aufgaben	3–4
§ 3 – Gemeinnützigkeit	4
§ 4 – Mitglieder	4–5
§ 5 – Organe des Vereins	5
§ 6 – Mitgliederversammlung	5–6
§ 7 – Aufgaben der Mitgliederversammlung	7
§ 8 – Kuratorium	7–8
§ 9 – Aufgaben des Kuratoriums	8–9
§ 10 – Vorstand	9–10
§ 11 – Aufgaben des Vorstandes	10
§ 12 – Prävention	10
§ 13 – Satzungsänderungen	11
§ 14 – Auflösung	11
§ 15 – Schlussbestimmungen	11



§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Katholische Erwachsenenbildung Niedersachsen e. V.“ (KEB Niedersachsen). Er ist ein privater Verein im Sinne der Canones 299, 321-326 des Codex Iuris Canonici.
2. Die KEB Niedersachsen (im Folgenden als Verein bezeichnet) ist die von den Bistümern Hildesheim und Osnabrück sowie vom Bischöflich Münsterschen Offizialat Vechta anerkannte Trägerin der katholischen Erwachsenenbildung im Lande Niedersachsen und ist für das Gebiet des Landes Niedersachsen als Landeseinrichtung tätig. Die Untergliederungen der Landeseinrichtung sind Regionalbereiche und Sondereinrichtungen.
3. Für den Verein findet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse und das entsprechende kirchliche Arbeitsvertragsrecht in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
4. Der Verein wurde am 25.01.1956 gegründet und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen.
5. Sitz des Vereins ist Hannover.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck und Aufgaben

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung in Niedersachsen (§ 52 Abs 2 Nr. 7 AO), insbesondere die Erwachsenenbildung im Sinne des § 1 des Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes (NEBG). Er nimmt die Aufgaben einer Landeseinrichtung wahr gemäß den Bestimmungen des NEBG in seiner jeweiligen Fassung.
2. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch Bildungsberatung, die Planung und Durchführung von Bildungsmaßnahmen, die der Stärkung der Persönlichkeit, der Gestaltung des Übergangs von der allgemeinen zur beruflichen Bildung und der Fortsetzung oder Wiederaufnahme organisierten Lernens dienen, sowie durch die Durchführung von Bildungsveranstaltungen, Workshops u. ä.
3. In der Verfolgung dieses Zweckes kann der Verein Aufgaben übernehmen, die ihm von öffentlichen und privaten Institutionen zur Ausführung übertragen werden und bei Notwendigkeit auch andere Bildungseinrichtungen damit betrauen.
4. Der Verein verwirklicht seinen Satzungszweck (Absätze 1 bis 3) auch in engem und planmäßigem Zusammenwirken mit den gemeinnützigen Mitgliedern des Vereins insbesondere in Form



- a. der Erbringung von Beratungsleistungen,
 - b. der Interessenvertretung der Vereinsmitglieder gegenüber den öffentlichen Einrichtungen,
 - c. der Koordinierung von Bildungsmaßnahmen.
5. Der Verein ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung alle Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, die zur Erreichung des Satzungszwecks dienlich sind oder den Verein zu fördern geeignet erscheinen, insbesondere sich unmittelbar und mittelbar an anderen Unternehmungen zu beteiligen, die ebenfalls ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgen.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Überschüsse sind ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins bestimmt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch aus dem Vermögen des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4. Die Mitglieder des Kuratoriums nach § 8 (2) können für ihre Tätigkeit eine angemessene pauschale Vergütung erhalten.
- 5. Für den/die Vorstandsvorsitzende/-n gelten die Regelungen des § 10 (4).

§ 4 – Mitglieder

- 1. Mitglieder sind:
 - a. die Katholische Erwachsenenbildung in der Diözese Hildesheim e. V.,
 - b. die Arbeitsgemeinschaft für katholische Erwachsenenbildung im Offizialatsbezirk Oldenburg e. V. sowie
 - c. die Diözesanarbeitsgemeinschaft für katholische Erwachsenenbildung im Bistum Osnabrück e. V.,
 - d. kraft Amtes die drei Beauftragten, die jeweils von den Bischöfen von Hildesheim und Osnabrück und dem Bischöflichen Offizial in Vechta bestimmt werden,
 - e. die regionalen Gliederungen.



2. Darüber hinaus können Mitglieder sein:
 - a. gemeinnützige katholische Bildungswerke in Niedersachsen,
 - b. sonstige gemeinnützige Bildungseinrichtungen in Niedersachsen, soweit sie überwiegend Aufgaben der Erwachsenenbildung wahrnehmen.
3. Die Aufnahme der nicht bereits kraft Satzung bestimmten Mitglieder in den Verein erfolgt aufgrund schriftlicher Aufnahmeanträge, über die das Kuratorium entscheidet. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages ist nicht anfechtbar.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch schriftliche Austrittserklärung eines Mitgliedes nicht kraft Satzung gegenüber dem Vorstand,
 - b. durch Auflösung des Vereinsmitgliedes,
 - c. durch Ausschluss eines Mitgliedes wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Vereins schädigenden Verhaltens; über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung (§ 6),
- b. das Kuratorium (§ 8),
- c. der Vorstand (§ 10).

§ 6 – Mitgliederversammlung

1. An der Mitgliederversammlung können stimmberechtigt die
 - a. Delegierten der Mitglieder nach § 4 und die
 - b. Mitglieder des Kuratoriums sowie
 - c. die hauptamtlichen Vorstände der regionalen Gliederungen teilnehmen.
2. Die Mitglieder können eine/-n Vertreter/-in zur Mitgliederversammlung benennen. Diese/-r ist mit einer schriftlichen Vollmacht auszustatten. Das Stimmrecht von Mitgliedseinrichtungen kann nicht auf haupt- und nebenberuflich angestellte Mitarbeiter/-innen der KEB und ihrer Mitgliedseinrichtungen übertragen werden, sofern diese der Dienst- und/oder Fachaufsicht des Vorstandes unterstellt sind.



3. Die Mitgliederversammlung tritt grundsätzlich jährlich, mindestens aber alle zwei Jahre zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich im Auftrag des/der Kuratoriumsvorsitzenden durch den/die Vorstandsvorsitzende/-n mit einer Frist von 21 Tagen unter Angabe der Tagesordnung (Poststempel). Anträge an die Mitgliederversammlung müssen 14 Tage (Wochentag-Wochentag) vor Sitzungsbeginn bei dem/der Vorstandsvorsitzenden eingereicht sein.
4. Für die Form der Einladung und der Anträge genügen Post und ausdrücklich auch E-Mail den Anforderungen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Kuratorium einberufen werden. Sie muss umgehend einberufen werden, wenn ein Mitglied nach § 4 (1) oder wenigstens ein Drittel der Mitglieder nach § 4 (2) es schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
6. Nach ordnungsgemäßer Einberufung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse bedürfen zur Wirksamkeit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht durch die Satzung andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Erklärt jedoch ein/eine Vertreter/-in der Mitglieder nach § 4 (1) in der Versammlung, dass eine zur Abstimmung anstehende Entscheidung von grundsätzlicher Bedeutung ist, kann nicht ohne seine/ihre Zustimmung entschieden werden. Soweit die Zustimmung der Mitglieder nach § 4 (1 d) – Bischöfliche Beauftragte vorliegt, tritt für die entsendenden Stellen eine Bindungswirkung ein.
7. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Kuratoriumsvorsitzende/-n, bei Verhinderung von einem/einer der Stellvertreter/-innen, geleitet. Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von dem/der Protokollant/-in zu unterzeichnen.
8. In dringenden Fällen kann das Kuratorium einen Beschluss der Mitglieder durch elektronische Abstimmung herbeiführen (Umlaufbeschluss). Voraussetzung ist jedoch, dass alle Mitglieder teilnehmen und mit dem Verzicht auf Frist und Form einverstanden sind. Das Ergebnis der Abstimmung ist den Mitgliedern unverzüglich bekannt zu geben.
9. Die Mitgliederversammlung kann auch als virtuelle Versammlung durchgeführt werden.



§ 7 – Aufgaben der Mitglieder- versammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a. Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der katholischen Erwachsenenbildung und über die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins,
- b. Beratung und Beschlussfassung von Anträgen, die gem. § 6 (4) an die Mitgliederversammlung gerichtet werden,
- c. Wahl der Mitglieder des Kuratoriums,
- d. Beratung und Genehmigung des Geschäftsberichtes,
- e. Entgegennahme des Wirtschaftsprüfungsberichtes,
- f. Entlastung des Kuratoriums und auf Antrag des Kuratoriums Entlastung des Vorstands,
- g. Beschluss über Erhebung und Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- h. Beschlussfassung über ein Finanzstatut,
- i. Ausschluss von Mitgliedern,
- j. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
- k. Beschluss über die Anzahl der Standorte und Verortung der regionalen Gliederungen des Vereins.

§ 8 – Kuratorium

1. Dem Kuratorium gehören an:
 - a. kraft Amtes die Vorsitzenden der Mitgliedseinrichtungen nach § 4 (1 a bis c),
 - b. bis zu 5 weitere zu wählende Personen,
 - c. die 3 Bischöflichen Beauftragten nach § 4 (1 d) als geborene Mitglieder.

Das Kuratorium kann weitere Personen mit beratender Funktion berufen.
2. Das Kuratorium wählt grundsätzlich aus dem unter § 8 (1 a) genannten Personenkreis den/die Vorsitzende/-n und bis zu zwei Stellvertreter/-innen. Der/die Vorsitzende und die Stellvertreter/-innen können aber auch aus dem unter § 8 (1 b) genannten Personenkreis gewählt werden.
3. Die Mitglieder des Kuratoriums nach § 8 (1 b) werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt.



4. Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums nach § 8 (1 b) vorzeitig aus, so kann für den Rest der Zeit ein/-e Nachfolger/-in durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.
5. Für die anderen Mitglieder des Kuratoriums nach § 8 (1 a und c) gilt das Nachrückprinzip.
6. Das Kuratorium tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich im Auftrag des/der Kuratoriumsvorsitzenden durch den/die Vorstandsvorsitzende/-n unter Angabe der Tagesordnung.
7. Das Kuratorium kann Arbeitsgruppen zu besonderen Aufgabenfeldern einrichten (programmatische Ausrichtung, gesellschaftswirksame Außenvertretung u. a.).
8. Nach ordnungsgemäßer Einberufung ist das Kuratorium jederzeit beschlussfähig. Es entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. § 6 (6) Satz 3 und 4 gelten sinngemäß.
9. Einladungen und Protokolle der Sitzungen werden per E-Mail versandt. Sie gelten als zugestellt, sobald sie für das Kuratorium digital hinterlegt wurden.
10. Über die Sitzungen des Kuratoriums ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von dem/der Protokollant/-in zu unterzeichnen.
11. Das Kuratorium kann Beschlüsse durch elektronische Abstimmung herbeiführen. Das Ergebnis der Abstimmung ist den Mitgliedern des Kuratoriums unverzüglich bekannt zu geben.

§ 9 – Aufgaben des Kuratoriums

1. Das Kuratorium entscheidet über die Angelegenheiten des Vereins unter Wahrung der Befugnisse der Mitgliederversammlung. Es sichert den Vereinszweck im Sinne der Sicherung und Weiterentwicklung der Gesamtinteressen katholischer Erwachsenenbildungsarbeit in Niedersachsen.
2. Aufgaben des Kuratoriums sind insbesondere:
 - a. Wahrnehmung der gesellschaftswirksamen außer- und innerkirchlichen Vertretung des Vereins, insofern nicht der/die Vorstandsvorsitzende oder der/die stellvertretende Vorstandsvorsitzende qua Amt diese Aufgaben wahrnimmt,
 - b. Aussprache und Beschlussfassung über die ideelle Ausrichtung des Vereins und seiner Standorte auf Basis der gemeinsamen Standards (Leitbild, kirchliche Grundordnung, Compliance),
 - c. Beratung und Beschlussfassung strategischer Entwicklungslinien in Absprache mit dem Vorstand,
 - d. Aufnahme neuer Mitglieder,



- e. Beratung über Anzahl der Standorte und Verortung der regionalen Gliederungen des Vereins und Vorschlagsrecht an die Mitgliederversammlung,
- f. Berufung und Abberufung des/der Vorstandsvorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden,
- g. Begleitung und Beratung der Vorstandsarbeit,
- h. Moderation und Beilegung von Konflikten in der Vorstandsarbeit,
- i. Abschluss eines Dienstvertrages mit dem/der Vorstandsvorsitzenden sowie Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht über den/die Vorstandsvorsitzende/-n durch die/den Kuratoriumsvorsitzende/-n,
- j. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
- k. ggf. Erstellung einer Geschäftsordnung für das Kuratorium,
- l. Kenntnisnahme der Haushaltspläne,
- m. Kenntnisnahme des Wirtschaftsprüfungsberichtes,
- n. Entlastungsprüfung des Vorstands,
- o. Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- p. Entscheidung über Beitritt zu Organisationen und Institutionen.

§ 10 – Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und weiteren Vorstandsmitgliedern, die die hauptamtlichen Vorstände der regionalen Gliederungen sind. Der/die stellvertretende Vorsitzende wird aus ihrem Kreis vom Kuratorium gewählt. Der/die Vorstandsvorsitzende ist Angestellte/-r des Vereins.
2. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze und Sorgfalt in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Kuratoriums. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.
3. Der/die Vorstandsvorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende nehmen an der Mitgliederversammlung teil und an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Funktion.
4. Der/die Vorstandsvorsitzende erhält für seine/ihre Tätigkeit ein angemessenes Gehalt, das in einem Dienstvertrag geregelt ist.



5. Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch sechsmal jährlich. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den/die Vorstandsvorsitzende/-n oder den/die stellvertretende/-n Vorsitzende/-n unter Angabe der Tagesordnung.

§ 11 – Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet den Verein. Er hat das Recht und die Pflicht, das zur Erfüllung der Vereinsaufgaben Erforderliche zu veranlassen und durchzuführen. Er ist zuständig für alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins, die nicht in die Zuständigkeit des Kuratoriums und/oder der Mitgliederversammlung fallen.
2. Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:
 - a. Wahrnehmung der pädagogischen Leitung der Einrichtung i. S. des Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes,
 - b. Regelmäßige Berichterstattung an das und Beratung des Kuratoriums,
 - c. Beratung und Beschlussfassung über Änderungen des Stellenplans der KEB Niedersachsen,
 - d. Beschlussfassung über die Haushaltspläne,
 - e. Aussprache über und Erarbeitung von gemeinsamen Standards als Beschlussvorlage für die Mitgliederversammlung,
 - f. Beratung und Beschluss über die Kennzahlen der regionalen Gliederungen,
 - g. Erstellen des gemeinsamen Risikomanagements sowie ggf. weiteren Controllings,
 - h. Einsetzung und Beauftragung der hauptamtlichen Gremien.
3. Dem/der Vorstandsvorsitzenden obliegt die Dienst- und Fachaufsicht über die hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen des Vereins.
4. Dem/der Vorstandsvorsitzenden obliegt die Vertretung des Vereins in Gremien auf niedersächsischer und Bundesebene.

§ 12 – Prävention

Die vom Bistum Hildesheim erlassene Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst findet in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend Anwendung.



§ 13 – Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Bischöfe von Hildesheim und Osnabrück sowie des Bischöflichen Offiziats in Vechta.

§ 14 – Auflösung

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die Diözesen Hildesheim und Osnabrück und an das Bischöflich Münstersche Offiziatat Vechta, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Bildung) zu verwenden haben.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 80 % der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Liquidator im Falle der Auflösung ist der Vorstand.
4. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB.

§ 15 – Schlussbestimmungen

1. Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 01.03.2024 beschlossen. Sie tritt in Kraft nach bischöflicher Genehmigung und Eintragung im Vereinsregister, frühestens am 01.01.2026.
2. Sie ersetzt die Satzung vom 10.06.2022.
3. Für den Fall, dass das Registergericht, das zuständige Finanzamt oder die Bischöfe Änderungen an Teilen der Satzung für erforderlich halten, beauftragt die Mitgliederversammlung das Kuratorium – sofern diese nicht den Satzungszweck betreffen –, die geforderten Änderungen zu prüfen und gegebenenfalls zu beschließen sowie die zur Eintragung erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen. Der Beschluss durch das Kuratorium bedarf einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen.